

# **Satzung des Städtepartnerschaftsvereins Köln - Liverpool e. V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Städtepartnerschaftsverein Köln-Liverpool“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“. Er hat seinen Sitz in Köln.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Liverpool in England und der Stadt Köln. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch folgende Aufgaben:

(a ) die inhaltliche Entwicklung, Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlicher Tätigkeit der Kölner Bürgerschaft im Zusammenhang mit der Partnerstadt Liverpool z.B. Kultur, Sport, Kunst, Musik, Politik etc...

(b ) die Förderung von Begegnungen und Austauschen zwischen Bürgerinnen und Bürgern der beiden Städte auf privater und beruflicher Ebene

(c ) die Steigerung der Bekanntheit Liverpools sowie der Städtepartnerschaft zwischen Köln und Liverpool in der Kölner Bürgerschaft

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.

(2) Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands solche Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, diesich um den Verein oder die Verwirklichung seiner Aufgaben in hervorragendem Maße verdient gemacht haben oder solche, von deren Mitgliedschaft der Verein überdurchschnittlich profitieren kann.

## § 5

### Beiträge

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Zuwendungen aufgebracht. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist mit dessen Beginn fällig. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Beitrages befreit.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an etwaigen Gewinnen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist zur sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.